

FACHPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTER-STUDIENGANG BAUINGENIEURWESEN IM FACHBEREICH TECHNIK (FPO-MAB) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ VOM 16.02.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz am 11.01.2012 die folgende Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 6.02.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFbT).....	44
§ 2	Master-Grad (zu § 2 und § 3 PO-MaFbT)	44
§ 3	Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFbT)	44
§ 4	Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFbT)	44
§ 5	Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT)	45
§ 6	Projektarbeiten (zu § 12 Abs. 2 PO-MaFbT).....	45
§ 7	Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFbT).....	45
§ 8	Kolloquien (zu § 14 PO-MaFbT)	45
§ 9	Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-MaFbT)	45
§ 10	Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFbT)	45
§§ 11–14	Bedarfsparagraphen	45
§ 15	Inkrafttreten	45
Anlage: Prüfungsplan		46

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFbT)

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden und Lehrenden des konsekutiven Master-Studiengangs Bauingenieurwesen im Direktstudium (Vollzeit) und im berufsintegrierenden Studium (Teilzeit). Sie ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-MaFbT) an der Fachhochschule Mainz durch spezielle Bestimmungen für Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums.

§ 2 Master-Grad (zu § 2 und § 3 PO-MaFbT)

Mit erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Bauingenieurwesen wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFbT)

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem konsekutiven Master-Studiengang Bauingenieurwesen ist der qualifizierte Studienabschluss Bachelor, Diplomingenieur (FH) oder Diplomingenieur im Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Die Feststellungen trifft die Kommission gemäß § 24 Abs. 7 PO-MaFbT.
- (2) Studienbewerber die ihr Studium gemäß Abs. (1) mit der Gesamtnote 2,5 oder besser abgeschlossen haben werden direkt zum Masterstudium zugelassen. Bewerber mit einer anderen Abschlussnote können zugelassen werden, wenn sie ihre Eignung nachgewiesen haben. Die Überprüfung der Eignung erfolgt durch die Kommission gemäß § 24 Abs. 7 PO-MaFbT aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte die Kommission festlegt. Gegenstand des Aufnahmegesprächs ist der Nachweis guter Kenntnisse in den Kernfächern des Bauingenieurwesens und insbesondere in den Fächern des gewählten Schwerpunkts. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (3) Wer einen qualifizierten Erstabschluss gemäß Abs. (1) mit weniger als 210 Credits nachweist, muss weitere für den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums erforderliche Credits (§ 10) mit Modulprüfungen erwerben (Brückenmodule). Die Modulauswahl ist mit der Kommission gemäß § 24 Abs. 7 PO-MaFbT abzustimmen.

§ 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFbT)

- (1) Der konsekutive Master-Studiengang Bauingenieurwesen umfasst die Regelstudienzeit von
 - drei Studienplansemestern im Vollzeitstudium
 - fünf Studienplansemestern im berufsintegrierenden Studium (Teilzeitstudium).
- (2) Der Studienaufbau ist modular aufgebaut. Das Studium enthält Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule.
 - Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Sie sind in der Anlage 1 dieser Ordnung zusammengestellt.
 - Wahlpflichtmodule sind Module, die die Studierenden aus einem Modulkatalog (Anlage 2) auswählen können. Dieser Modulkatalog kann aufgrund aktueller Entwicklung und Notwendigkeiten erweitert werden. Es sind mindestens 30 Credits aus dem gewählten Schwerpunkt zu erwerben.
 - Wahlmodule sind Lehrveranstaltungen gemäß § 5 PO-MaFbT.
- (3) Die modulare Struktur des Studiums bedingt, dass keine zwingende Zuordnung der einzelnen Modulen zu einzelnen Semestern erfolgt.

§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen

§ 6 Projektarbeiten (zu § 12 Abs. 2 PO-MaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen

§ 7 Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFbT)

- (1) Die Master-Arbeit kann bearbeiten, wer 250 für den Masterstudiengang anerkannte Credits unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums erworben hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit umfasst 12 Wochen.

§ 8 Kolloquien (zu § 14 PO-MaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen

§ 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-MaFbT)

- (1) Für den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums sind mindestens 90 Credits zu erbringen.
- (2) Mit allen Modulprüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit muss spätestens im 5. Studiensemester (Vollzeit) bzw. im 7. Studiensemester (berufsintegrierend) begonnen werden.

§ 10 Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFbT)

Die Master-Prüfung im konsekutiven Master-Studiengang Bauingenieurwesen ist bestanden, wenn unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums mindestens 300 Credits erworben sind.

§§ 11-14 Bedarfsparagraphen

Keine speziellen Bestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich Technik tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung wird die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (FPO-MaB) an der Fachhochschule Mainz vom 21.11.2007 aufgehoben.

Mainz, den 16.02.2012

Dekan des Fachbereichs Technik
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dipl.-Ing. Marc Grief

Anlage: Prüfungsplan

Pflichtmodule

lfd Nr.	Modulbezeichnung			WL	SWS	SL	PL	CR	G
A	Pflichtmodule								
1	Höhere Mathematik	III	P	180	4	PV	X	6	6
2	Geotechnik/Spezialtiefbau - Bauen im Bestand	III	P	180	4	SL	X	6	6
3	interdisziplinäres Projekt		P	360	2		X	12	12
4	Masterarbeit		P	480			X	16	16
5	Abschlussseminar		P	60	2		X	2	2

Wahlpflichtmodule (Auswahl)

Die Wahlpflichtmodule unter D und E werden nur bei ausreichender Teilnehmeranzahl durchgeführt.

lfd Nr.	Modulbezeichnung			WL	SWS	SL	PL	CR	G
	Wahlpflichtmodule Schwerpunkte								
B	WP-Module Schwerpunkt Baubetrieb								
1	Kalkulation - Bauen im Bestand	III	WP	180	4		X	6	6
2	Baustellenorganisation - Bauen im Bestand	III	WP	180	4		X	6	6
3	Verfahren der Instandsetzungen	III	WP	180	4		X	6	6
4	Strategische Unternehmensführung	III	WP	180	4		X	6	6
5	Recht (Streitbeilegung und Streiführung)	III	WP	180	4		X	6	6
C	WP-Module Schwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau								
6	Massivbau - Bauen im Bestand	III	WP	180	4	SL	X	6	6
7	Stahlbau - Bauen im Bestand	III	WP	180	4	PV	X	6	6
8	Sanierung und Ertüchtigung von Holz- und Mauerwerksbauten	III	WP	180	4		X	6	6
9	Baudynamik	III	WP	180	4	PV	X	6	6
10	Spannbeton	III	WP	180	4		X	6	6
	Wahlpflichtmodule nicht aus den Schwerpunkten								
D	WP-Module Bauen im Bestand								
11	Bauerhaltung / Bausanierung		WP	180	4		X	6	6
12	Betoninstandsetzung		WP	180	4		X	6	6
13	Bauschäden (mit Schadensanalyse)		WP	180	4		X	6	6
14	Brandschutz		WP	180	4		X	6	6
15	Lebensdaueranalyse		WP	180	4		X	6	6
E	WP-Module Sonstige								
16	Werkstoffgerechte Baumechanik	III	WP	180	4	SL	X	6	6
17	Bauphysik und Energieeffizientes Bauen	III	WP	180	4		X	6	6
18	Unternehmensorganisation	III	WP	180	4		X	6	6
18	Baukoordinator	III	WP	180	4		X	6	6
F	Wahlmodule gemäß §5 Abs. (4) Ziffer 3 PO-MaFbT								
19	Modul 1 (Wahl mit Genehmigung durch Kommission gemäß § 24 Abs. 7 PO-MaFbT)								
20	Modul 2 (Wahl mit Genehmigung durch Kommission gemäß § 24 Abs. 7 PO-MaFbT)								

Abkürzungen:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

W = Wahlmodul

WL = gesamte Stundenbelastung

(Workload = Präsenzzeit (SWS) + eigenverantwortliches Studieren

SWS = Semesterwochenstunden; 1 SWS = 15 Stunden Workload

PL = Prüfungsleistung nach § 7 PO-MaFbT

X = schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder

Projektarbeit mit Kolloquium

SL = Studienleistung nach § 7 PO-MaFbT

SL = Studienleistung

PV = Studienleistung = Prüfungsvorleistung

CR = Credit nach dem ECTS

G = Gewicht